

2. bei sterilen Gemüsekonserven über insgesamt 8 Monate, * **
3. bei sterilen tischfertigen Konserven über insgesamt 6 Monate.

(3) Die Garantiefrist beginnt mit der Auslieferung der Erzeugnisse.

(4) Tritt der Garantiefall ein, so ist der Garantienehmer berechtigt, vom Hersteller gegen Rückgabe der beanstandeten Erzeugnisse die Erstattung des von ihm gezahlten Kaufpreises oder Ersatzlieferung zu fordern. Die Kosten der Rücklieferung und der Ersatzlieferung trägt der Hersteller.

(5) Gewährleistungsforderungen des Bestellers werden durch die Garantieübernahme nicht eingeschränkt. Neben der Erstattung des Kaufpreises bzw. Ersatzlieferung aus dem Garantieversprechen kann nicht gleichzeitig Ersatzlieferung oder Minderung aus der Gewährleistung gefordert werden.

§ 7

Lagervorschriften während der Garantiefrist

Die im § 6 Abs. 2 genannten Erzeugnisse sind wie folgt zu lagern:

1. sterile Obstkonserven bei einer Lagertemperatur von + 4* bis + 20° C,
2. sterile Gemüsekonserven bei einer Lagertemperatur von + 4° bis + 20* C,
3. sterile tischfertige Konserven bei einer Lagertemperatur von 4- 4° bis *r 12* C.

Die Erzeugnisse sind in trockenen und luftigen Räumen zu lagern und vor direkter Sonneneinwirkung sowie vor Staub und Schmutz zu schützen.

§ 8

Mängelrüge

(1) Erkennbare Mängel bei Feinfrosterzeugnissen hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich, spätestens 3 Werktage nach Entgegennahme der Erzeugnisse anzuzeigen.

(2) Im übrigen gelten für die Anzeige von Mängeln die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für früher abgeschlossene Verträge, soweit diese nach dem Inkrafttreten erfüllt werden.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Haupterzeugnisse der Nahrungs- und Genußmittelindustrie vom 10. September 1953 (ZB1. S. 471) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 28. März 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Dr. Wittkowski
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung

über die Gründung des VEB See- und Hafenbau.

Vom 26. März 1960

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1960 wird der VEB See- und Hafenbau gegründet.

(2) Der VEB See- und Hafenbau ist juristische Person entsprechend der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(3) Sitz des VEB See- und Hafenbau ist Stralsund.

*

Der VEB See- und Hafenbau ist ein zentral geleiteter Betrieb des Ministeriums für Bauwesen.

§ 3

(1) Der VEB See- und Hafenbau übernimmt:

1. den VEB Bau-Union Küste;
2. die Baukapazität des VEB Bau-Union Rostock, die auf der Baustelle VEB Überseehafen eingesetzt ist;
3. die Wasserbaukapazität des VEB Bau-Union Rostock.

(2) Der VEB See- und Hafenbau ist Rechtsnachfolger des VEB Bau-Union Küste und der übernommenen Baukapazitäten des VEB Bau-Union Rostock.

§ 4

Der Plan des VEB See- und Hafenbau ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

Für die Struktur des VEB See- und Hafenbau gilt der vom Minister für Bauwesen bestätigte Strukturplan.

§ 6

Der VEB See- und Hafenbau arbeitet nach den Bestimmungen des Statuts der zentral geleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. August 1952 (MinBl. S. 137).

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1960

Der Minister für Bauwesen
Scholz